

**Begründung zur 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
„Emsweg I“ der Gemeinde Saerbeck**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am _____ beschlossen, den geltenden Bebauungsplan Nr. 3 „Emsweg I“ einer vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB zu unterziehen.

Gegenstand dieser Änderung ist die geringfügige Verschiebung der südlichen Baugrenze auf dem Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 35, Flurstück 174.

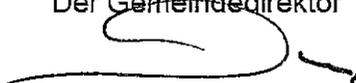
Der Grundstückseigentümer Christian Mieth, wohnhaft Saerbeck, Hohe Str. 3, beantragt die Verschiebung der Baugrenze um ca. 2,50 m, um das bestehende Wohnhaus um 2 Zimmer im Erd- und Obergeschoss zu erweitern, um der 6-köpfigen Familie angemessen ein Wohnhaus zur Verfügung stellen zu können. Aufgrund des vorhandenen Gebäudegrundrisses ist eine sinnvolle anderweitige Erweiterung des Wohnhauses innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen nicht möglich, so dass eine entsprechende Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche planungsrechtlich notwendig ist.

Die Zustimmungserklärungen der Grundstücksnachbarn liegen vor. Einwendungen wurden nicht vorgetragen.

Da durch diese Planänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird sie im vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Saerbeck, den 10. Mai 2000

GEMEINDE SAERBECK
Der Gemeindedirektor


(Roos)

